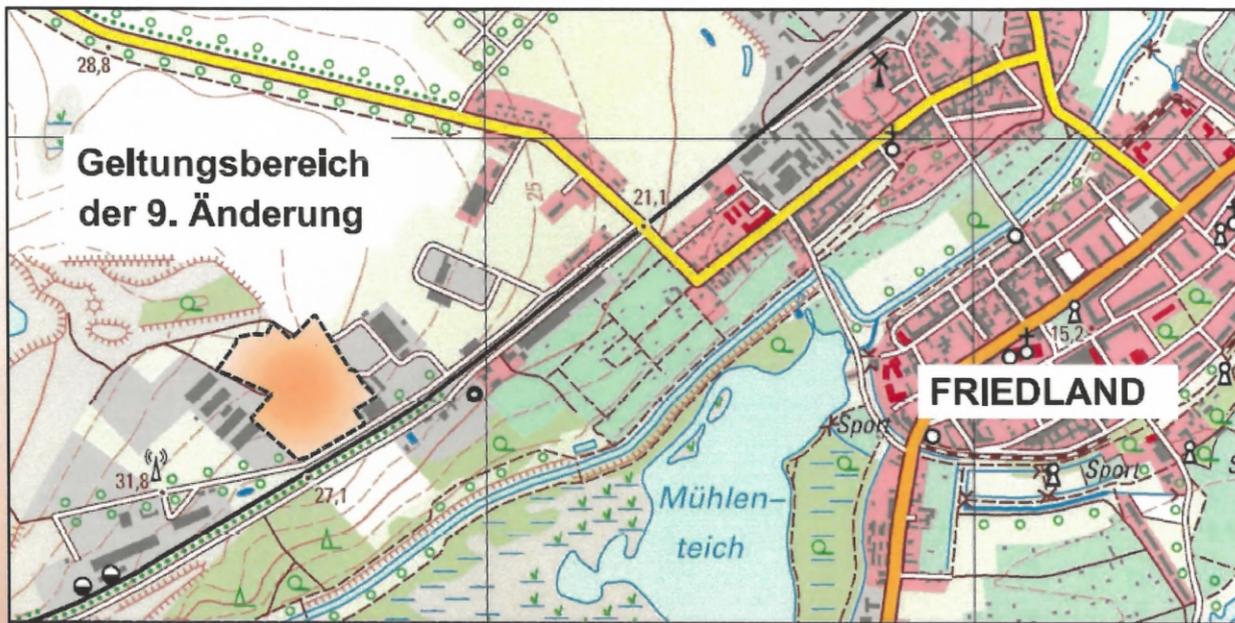




STADT FRIEDLAND

9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



BEGRÜNDUNG

JUNI 2015

Block
Bürgermeister

15.05.15



INHALTSVERZEICHNIS:

| | | |
|-----------|--|-------------------------------------|
| 1. | PLANUNGSANLASS | 3 |
| 2. | VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN | 3 |
| 2.1 | Rechtsgrundlagen | 3 |
| 2.2 | Geltungsbereich | 4 |
| 2.3 | Planungsbindungen | 4 |
| 3. | ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG | 5 |
| 4. | AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG | 6 |
| 5. | UMWELTBERICHT | als gesonderter Teil der Begründung |

1. Planungsanlass

Für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland wurde die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Friedland „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ aufgestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.04.2010 unter Berücksichtigung der 6. Änderung weist den Änderungsbereich als Gewerbliche Baufläche aus.

Aus diesem Grund lässt sich die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Friedland mit dem ausgewiesenen Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVObI. M-V S. 30, 36)
- **Hauptsatzung der Stadt Friedland** in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland umfasst eine Gesamtfläche von 5,3 ha. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt am Pleetzer Weg etwa 620 m südwestlich der Sallower Chaussee innerhalb der Stadt Friedland und unterliegt derzeit keiner konkreten Nutzung. Der als Gewerbliche Baufläche ausgewiesene Bereich grenzt im Norden an Acker- und Waldflächen sowie im Süden an den Pleetzer Weg. Östlich und westlich grenzen Gewerbe- und Industrieanlagen an den Änderungsbereich an.

2.3 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für Bauleitpläne besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Friedland ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m. W. v. 01.03.2010
- **Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V)**, in Kraft getreten am 30.05.2005
- **Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V)**, in Kraft getreten am 15.06.2011

Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland ist der Programmsatz Z 4.3.1[2] des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) zu berücksichtigen. Dieser besagt, dass der Änderungsbereich am Pleetzer Weg als regional bedeutsamer Standort für Gewerbe und Industrie ausgewiesen ist.

Bereits mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Biomethananlage Friedland am Pleetzer Weg“ stand die Erzeugung erneuerbarer Energien für den Geltungsbereich der 9. Änderung im Vordergrund. Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird diese Zielstellung weiter verfolgt. Insofern entspricht der gewerbliche Betrieb einer Photovoltaikanlage diesem Programmsatz.

Den Belangen des allgemeinen Klimaschutzes in Verbindung mit der Erschließung erneuerbarer Energiefelder wird mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland auch im Hinblick auf den umweltverträglichen Umgang mit vorhandenen Konversionsflächen im besonderen Maße Rechnung getragen, denn gemäß Programmsatz G 6.5[4] RREP MS sollen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Dazu zählen auch wirtschaftliche Konversionsstandorte.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung und die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie. Im geplanten sonstigen Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ sollen grundsätzlich die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbereitet und ermöglicht werden.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland wird ein sonstiges Sondergebiet ausgewiesen, dessen besondere Art der baulichen Nutzung sich aus den Darstellungen des im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geänderten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ ergibt.

Mit der Planung wird den bundespolitischen Zielstellungen des Klimaschutzes besonders Rechnung getragen, denn die Änderung trägt indirekt zur Mitigation des Klimawandels bei, da der Ausstoß von klimafeindlichem CO₂ vermindert wird. Darüber hinaus wird im Sinne des sparsamen Umgangs mit Boden ausschließlich auf eine vollständig erschlossene und bauplanungsrechtlich bereits vorbereitete Fläche zurückgegriffen, die keine hervorgehobene Freiraumfunktionen erfüllt. Dadurch wird eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle vermieden.